Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung -GO- erläßt die Gemeinde Haiming folgende

S a t z u n g

für die Grenzen für im Zusammenhang bebauten Ortsteil Daxenthal -Innenbereichssatzung-:

§ 1
Abgrenzung

(1) Die Abgrenzung des Innenbereichs erfolgt
- im Norden: durch FlNr. 2340
- im Westen: durch FlNr. 2561 und FlNr. 2587
- im Süden: durch FlNr. 1031/1
- im Osten: durch FlNr. 2362 Teilfläche in einer gedachten Linie ca. 30 m parallel zu FlNr. 1044 (= Gemeindeverbindungsstraße nach Eisching)

(2) Dem Innenbereich werden die Grundstücke mit folgenden Flurnummern zugeordnet:

1031, 1031/1, 1034, 1034/1, 1040, 1040/1, 1042, 2340, 2358/2, 2358/3, 2361, 2362 Teilfläche, 2561 und 2587.

§ 2
Festlegungen und Hinweise

(1) Festlegungen:

1. Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Handwerksbetriebe im Sinne von § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung -BauNVO- zulässig. Ausnahmsweise können Gebäude und bauliche Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 2 BauNVO zugelassen werden.
2. Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 2 WE, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 WoBauErlG max. 3 WE. Nicht zugelassen werden Mehrfamilienhäuser und Hausgruppen.

3. Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten.
4. Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung zu erfolgen (z.B. bei Ortsteilen mit überwiegend roter Bedachung).
5. Die Außenwände sollen geputzt oder mit Holzschalung versehen werden.
6. Im Ortsrandbereich ist auf eine ausreichende Eingrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu achten. Durchgehende oder strenggeschnittene Hecken sind zu vermeiden.

Strenggeschnittene Hecken sowie buntlaubige und buntnadelige Gehölze oder Gehölze mit strengen Wuchsformen sind nicht erlaubt.

Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere:

Bäume:

Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Betula pendula	- Sandbirke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
Tilia cordata	- Winterlinde

Sträucher:

Cornus mas	- Kornelkirsche
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Ligustrum vulgare	- Liguster
Prunus padus	- Traubenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Salix caprea	- Salweide
Salix purpurea	- Purpurweide.

7. Zur Erhaltung des Orts-und Landschaftsbildes muß für jeden beseitigten Obstbau auf Fl.Nr. 2361 ein neuer als Ersatz am nördlichen Ortsrand gepflanzt werden.

(2) Hinweise:

1. Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muß mit Geruchsimmissionen im üblichen landwirtschaftlichen Umfang gerechnet werden.
2. Bei einer Bebauung in Ortsrandlage sollte eine Bauweise mit E + D gewählt werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haiming, 12. NOV. 1991

Koch
1. Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung

Betreff:

Innenbereichssatzung "D A X E N T H A L"

Der Gemeinderat hat am 18.04.1991 für das Gebiet "Daxenthal" eine Innenbereichssatzung beschlossen. Diese Satzung ist vom Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 25.10.1991, Sg.71, gemäßt § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden.

Die Satzung liegt samt Begründung in der Zeit von

13. November 1991 bis 13. Dezember 1991

im Rathaus, Hauptstr.18, 8261 Haiming, Zi.3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

An die Amtstafel
angeheftet am: 13.11.1991
Abgenommen am: 13.12.1991

Haiming, 12.11.1991
Ort, Datum

Haiming
~~XXXXXXXX~~ - Gemeinde - ~~XXXXXXXXXXXXXX~~

Koch
1. Burgermeister ~~XXXXXXXXXXXXXX~~
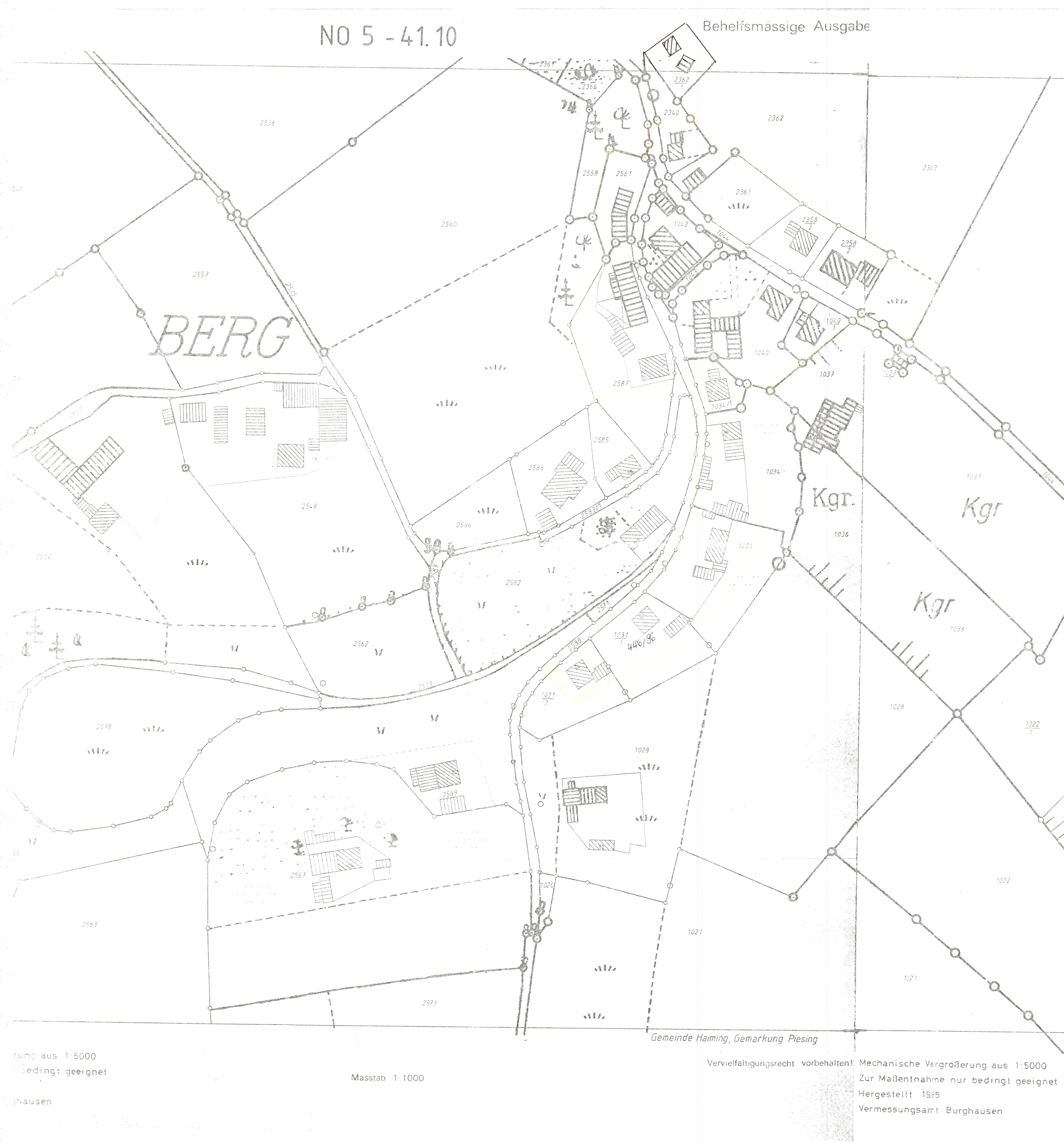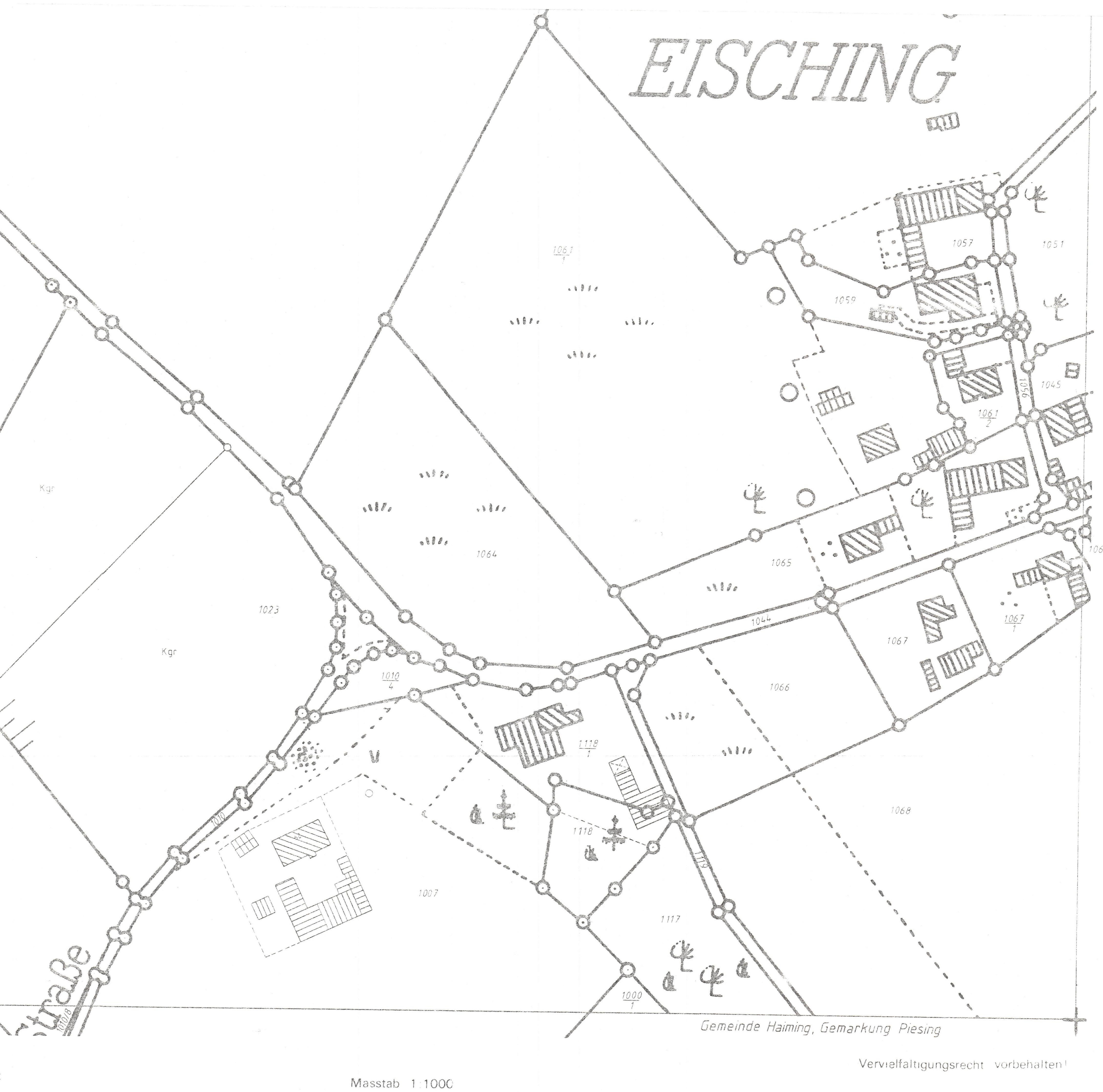
blenk-druck 041-960 – Bekanntmachung
horst maier-verlag, 8261 Kraiburg a. Inn, Telefon (0 86 38) 7 20 44-45
Bayer. Vordruck-Verlag GmbH Franz G. Blenk, 8267 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon (0 86 39) 86 83-84